und Gemeinden territoriale Grundeinheiten unseres Staates. Der Entwurf der Verfassung betont die aktive und schöpferische Rolle der Bürgergemeinschaften in den Städten und Gemeinden bei der Schaffung des entfalteten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus: Sie "gestalten die notwendigen Bedingungen für eine ständig bessere Befriedigung der materiellen, sozialen, kulturellen und sonstigen gemeinsamen Bedürfnisse der Bürger" (Art. 42 Abs. 1).

Die Städte und Gemeinden werden nicht lediglich als unterste Verwaltungsals Gemeinschaften, an deren gestaltender einheiten betrachtet. sondern die Verwirklichung der gesamtstaatlichen *Tätigkeit* alle Bürger durch örtlichen Aufgaben, durch die Ausübung ihrer politischen Rechte mitwirken. Städten und Gemeinden kann jeder Bürger den gesellschaftlichen persönlichen Nutzen seiner Mitarbeit an der staatlichen Leitung am unmittelbarsten erkennen. Hier kann jeder Bürger unmittelbar Verantwortung für das Ganze zu tragen. Das gilt sowohl im Sinne der sozia-Gestaltung aller gesellschaftlichen Verhältnisse, der komplexen Verwirklichung des Sozialismus als gesellschaftliches System in Stadt Gemeinde, als auch im Sinne der Teilnahme an der Lösung der gesamtgesellschaftlichen Aufgaben.

Gemeinschaft der gestaltende Tätigkeit der Bürger in Städten mit grundlegenden Erfordernissen der Weiterentwicklung unserer Gesellschaftsordnung und des Staatsaufbaus verbunden. fassungsrechtlich fixiert wurden. Das erste Erfordernis besteht in der stärkten Eigenverantwortung der Städte und Gemeinden. Sie zielt vor die Verwirklichung der gesellschaftlichen Funktion der Städte Gemeinden, die den von den Bürgern gewählten Volksvertretungen obliegt. Diese entscheiden eigenverantwortlich auf der Grundlage der Gesetze ihre Angelegenheiten (Art. 42 Abs. 2). Die Eigen Verantwortung der Städte und Gemeinden ist deshalb nicht Abgrenzung von der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung und vom Gesamtwillen, sondern Teil der Gesamtverant-Staates, des sozialistischen ausgeübt von den Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen als Gliedern des einheitlichen Systems der Volksvertretungen.

Die gesellschaftliche Funktion der Städte und Gemeinden besteht in Eigenschaft als ökonomische und sozialpolitische Gemeinschaften. und Gemeinden sind Standorte der Produktion und der Konsumtion. sind bzw. schaffen allgemeine Bedingungen der Produktion, deren gemein-Nutzung den gesellschaftlichen Produktionsprozeß effektiver gestaltet. In den Städten und Gemeinden als Wohn- und Lebensgemeinschaften der Bürger vollziehen sich wesentliche Prozesse der Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten. Die komplexe Entwicklung der Städte und Gemeinden wechselseitigen Beziehungen muß den Erfordernissen der des Menschen entsprechen und eine maximale Nutzung gesellschaftlichen Arbeitsvermögens sichern.

Die Verwirklichung der gesellschaftlichen Funktion der Städte und meinden ist unlösbar mit der verstärkten Kooperation zwischen ihnen bunden. Die Kooperation ist ein objektives Erfordernis der Weiterentwick-Produktivkräfte sozialistischen der und der Produktionsverhältnisse dient der Herstellung der Interessenübereinstimmung. Sie ist des Bestrebens des sozialistischen Menschen, wissen-Ausdruck durch der gemeinschaftliches schaftliche Organisation Produktionstätigkeit und Handeln in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens seine Arbeit sinnvoll und immer effektiver zu gestalten.